



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, 10. August 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

die im Grundbuch von **Pretzsch Blatt 1423** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Pretzsch	8	94	Wohnbaufläche, Thälmannstraße 4	192
2	Pretzsch	8	461/59	Wohnbaufläche, Thälmannstraße 4	75

Beschreibung: zwei Grundstücke, die als wirtschaftliche Einheit genutzt wurden

- * lfd. Nr. 1 [Flst. 94]: Einfamilienhaus [einseitig angebaut um 1900, Modernisierung/Instandsetzung 1995/2018, Teilkeller, EG u. OG, ohne DG-Ausbau, rückseitiger Anbau] mit Außen- und Nebenanlagen [eingeschossiges Nebengebäude mit Bodenraum u. Teilkeller]; keine eigene Zufahrtsmöglichkeit
- * lfd. Nr. 2 [Flst. 461/59]: Zufahrtsfläche mit Pkw-Stellplatz [Schuppen als Massivbau, Überdachung als Stellplatz mit Zufahrt über Hubschwingtor]; erreichbar über Flurstück 131 (Gasse zwischen Markt u. Elbstraße)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 06.06.2025 bewirkt.

Verkehrswert:	* lfd. Nr. 1 [Flst. 94]	= 63.000,00 €
	* lfd. Nr. 2 [Flst. 461/59]	= 1.300,00 €
	* Gesamtverkehrswert	= 68.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.